

Satzung
des
Vereins "SportMed Markkleeberg"

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "SportMed Markkleeberg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg/Sachsen.

Anschrift: SportMed Markkleeberg eV.
Am Poseidon 2
04416 Markkleeberg

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Durchführung von Sport und sporttherapeutischen Angeboten, Therapien im vorsorgenden und rehabilitativen Bereich für die breite Öffentlichkeit.
Zur Optimierung einzelner sporttherapeutischer Angebote wird eine Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen aufgebaut.
Damit dient der Verein der Gesundheitsprävention, dem Reha-Sport, der Reha-Medizin mit ganzheitlichem Ansatz und begleitender Forschung auf benannten Gebieten.

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erfüllt werden:

- durch gezielte hochwertige Sport und gesundheitsvorsorgende Angebote zur Gesundheitsprävention verbunden mit individueller Betreuung. Sport und Gesundheitsvorsorge als vorbeugende, begleitende und heilende Maßnahme im Sinne des Vereinszweckes.
- durch Sportmedizinische Angebote für Behandlung und Heilung von Herz-Kreislauf-, Stoffwechselerkrankungen sowie orthopädischen Erkrankungen;
- durch Reha-Sport Angebote mit Gruppen- und Einzelbetreuung, gymnastische Übungen und Gerätetraining; auch zugänglich für Rezeptverschreibungen.

- durch Unterstützung von Wissenschaft, Forschung in Form von Kooperationen bei Untersuchungen in den betroffenen Sportmedizinischen Bereichen.

Weiterhin können Reha-Projekte im Vorsorgebereich und darüber hinaus betrieben werden. Der Verein fördert damit die Gesundheit, den Sport und die Wissenschaft.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus namentlich benannten Vollmitgliedern, d. h. den betreibenden Mitgliedern und den aktiven Mitgliedern.
 - a) Vollmitglieder müssen die zur Organisation des Vereinsangebotes notwendige medizinische und technische Kompetenz besitzen, soweit eine solche für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist. Die Anzahl dieser Vollmitglieder ist auf zehn (10) Personen beschränkt. Vollmitglieder haben jeweils ein Stimmrecht.
 - b) Die aktiven Mitglieder sind Personen, die sport- und sporttherapeutische, gesundheitsvorsorgende und Reha Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können in unbegrenzter Anzahl aufgenommen werden.
- (2) Vollmitglieder werden bei der Gründung des Vereins benannt. Ihre Nachfolger und die weiteren Vollmitglieder bis zu einer Höchstzahl von zehn (10) Personen werden durch die bereits vorhandenen Vollmitglieder gewählt. Die Aufnahme eines aktiven Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist nur jeweils zum Schluss eines Halbjahres (bis zum 30. 6. bzw. 31. 12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein kann Rücklagen bilden, soweit es erforderlich ist, um die Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete und Zeitvorstellungen bestehen. Diese Rücklagenbildung ist lediglich im Rahmen der Zulässigkeit nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gestattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von den stimmberechtigten Vollmitgliedern in der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Vereinsbeitrag (vgl. § 3 Abs. 1 a) und b)) wird von den stimmberechtigten Vollmitgliedern in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) seinem Stellvertreter und
 - c) dem Kassenswart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von den Vollmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur Vollmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung (Vollmitglieder) jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines

Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter; jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder in Absprache mit Ihm, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres;
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
6. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres;
7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
8. bei Bedürfnis Einstellung eines Geschäftsführers;
9. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung;
10. Durchführung und Überprüfung der vom Verein geförderten Vorhaben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Mitglieder des Vorstandes berufen die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende anwesend sind. Im letzteren Falle entscheidet der Vorsitzende allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine von dem Sitzungsleiter beizuziehende Person oder ein von dem Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z. B. Einschreiben) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per e-Mail oder per Fax gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Umlaufverfahren einverstanden sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die Vollmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Vertretung ist nicht zulässig. Nicht stimmberechtigte Mitglieder (aktive Vereinsmitglieder) können Vorschläge zur Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder unterbreiten, sofern diese die Vereinsarbeit betreffen und optimieren.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Insbesondere betrifft dies:
1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen des Vereins sowie über das Arbeitsprogramm und die Vereinstätigkeit;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 3. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Förderungs- und Veranstaltungsprogramms;
 4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschluss über den Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung;
 6. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart oder ein sonstiges anwesendes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vollmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§12, 13 dieser Satzung entsprechend. Zwecks Feststellung des vorgenannten Quorums ist der Vorstand verpflichtet, den Mitgliedern jederzeit Auskunft über die Anzahl der Mitglieder zu geben.

§ 15 Ärztlicher Beirat

Bei Bedarf kann der Vorstand einen oder mehrere ärztliche Beiräte einsetzen, die beratende Funktion bei konkreten oder generellen Vorhaben im Hinblick auf den Vereinszweck vornehmen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 18 Anfallberechtigung

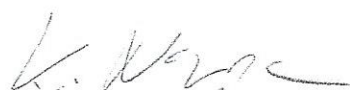
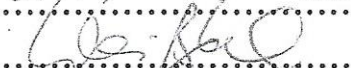





Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die gemeinnützige „Rainer Löhnitz Stiftung“, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftungsausschluss

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, besteht die Möglichkeit für den Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.

Die vorstehende Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 4. 11.2011 errichtet.

Markkleeberg, den 04. 11. 2011

KATHRIN NAVARA	
Dirk Weißbach	
Alice Schmidt	
Löhnitz Kai	
Edgar Meß	
STEFAN TENTIAL	
Charles Löhnitz	

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben. Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt stehen.

SportMed Markkleeberg e.V.

Beitragsordnung

Tarif	Leistungen	Preis
Grundbeitrag (A1)	<ul style="list-style-type: none"> • 5x im Monat Nutzung Fitness/ Ballsport*/ gesteuertes Training • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge 	35,- € monatlich
Grundbeitrag (A2)	<ul style="list-style-type: none"> • 60x im Jahr Nutzung Fitness/ Ballsport*/ gesteuertes Training • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge 	400,- € jährlich
Seniorenbeitrag (A3)	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 63 Jahren • 1x wöchentliche Nutzung eines Kursangebotes oder • Umfängliche Nutzung des Sportbereiches in Verbindung mit Behandlungsterminen bei medizinischen Reha-Verordnungen 	25,- € monatlich
Fitness unbegrenzt (B1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzte umfängliche Nutzung Sport/ Kurs/ Ballsport*/ gesteuertes Training • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge 	50,- € monatlich
Fitness unbegrenzt (B2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzte umfängliche Nutzung Sport/ Kurse/ Ballsport*/ gesteuertes Training • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge 	550,- € jährlich
Studentenbeitrag (B3)	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzte umfängliche Nutzung Sport/ Kurse/ Ballsport*/ gesteuertes Training • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge 	38,- € monatlich
Fitness/Sauna unbegrenzt (C1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzte umfängliche Nutzung Sport/ Kurse/ Ballsport*/ gesteuertes Training/Sauna • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge 	65,- € monatlich
Fitness/Sauna unbegrenzt (C2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzte umfängliche Nutzung Sport/ Kurse/ Ballsport*/ gesteuertes Training/Sauna • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge 	650,- € jährlich

* Ballsport: Montag – Freitag 15:00 - 18.00 Uhr / Samstag 14:00 - 18:00 Uhr

Aufnahmegebühr	Alle Verträge (einmalig)	60,- €
	Studentenbeitrag (B3) (einmalig)	30,- €

SportMed Markkleeberg e.V.
Beitragsordnung

Tarif	Leistungen	Preis
Grundbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> • 5x im Monat Nutzung Sport / Kurse / Ballsport*/ gesteuertes Training • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge • Halbjahresvertrag 	45,- € monatlich
Grundbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzte umfängliche Nutzung Sport / Kurse / Ballsport*/ gesteuertes Training • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge • Halbjahresvertrag 	60,- € monatlich
Grundbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzte umfängliche Nutzung Sport / Kurse / Ballsport gesteuertes Training / Sauna • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge • Halbjahresvertrag 	75,- € monatlich

15 er Trainingskarte	<ul style="list-style-type: none"> • 15 x Nutzung Sport/ Kurse/ Ballsport*/ gesteuertes Training • Nutzung aller Vereinsveranstaltungen und der Vorträge im Rahmen der Gesundheitsvorsorge • Laufzeit ½ Jahr 	180,- € einmalig
-------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------